

Unser Infektionsschutzkonzept

Anmeldung	Eine Anmeldung ist derzeit nicht erforderlich , Ausnahmen bei besonderen Veranstaltungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Gottesdienstdauer	Der Gottesdienst ist auf ca. 60 Minuten beschränkt.
Kirchenraum	Da in geschlossenen Räumlichkeiten stets auf ausreichende Belüftung zu achten ist, müssen Fenster geöffnet bleiben bzw. in Intervallen zu Lüften geöffnet werden. Es ist daher in der Regel kühler als sonst.
Heizung	Unsere Heizung ist eine Umluftheizung, die wir wegen Corona nicht während der Anwesenheit von Menschen laufen lassen dürfen. Wir heizen daher in der Nacht vor dem Gottesdienst und schalten 30 Minuten vor Gottesdienstbeginn ab. Diese Heizmethode und der Zwang zum Lüften führen zu einem Absinken der Raumtemperaturen während des Gottesdienstes! Zieht euch deshalb bitte entsprechend warm an.
Händedesinfektion	Die Hände sind im Eingangsbereich zu desinfizieren.
Schutzmasken	Beim Betreten und Verlassen der Kirche, d. h. solange man noch keinen festen Sitzplatz eingenommen hat, sowie beim Singen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht! Am Platz darf die Schutzmaske abgenommen werden.
Abstände	Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Dieser Mindestabstand muss nicht eingehalten werden zwischen Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands. Solisten und Ensembles dürfen mit 4,00 Metern Abstand auftreten.
Liturgie	Auf den Einsatz von Liturgen wird verzichtet.
Gesang	Gesangbücher dürfen nicht benutzt werden. Die Lieder werden mit dem Projektor angezeigt. Das Singen wird auf 3 Lieder mit max. 3 Strophen beschränkt. Schutzmaskenpflicht und Abstand von Musikern während des Singens siehe unter „Schutzmasken“ und „Abstände“.
Mitteilungen	Spontane Mitteilungen durch Gottesdienstbesucher persönlich sind derzeit nicht möglich. Wer etwas weitergeben möchte, lasse dies vor dem Gottesdienst den/der jeweiligen Prediger/Predigerin wissen. Am besten schriftlich - es reicht dazu auch ein kleiner Zettel.
Kollekten	Kollekten/Spenden werden am Ausgang eingesammelt.
Zu Hause bleiben	Sie dürfen keinen Gottesdienst besuchen, wenn Sie <ul style="list-style-type: none"> • aktuell positiv auf COVID-19 getestet wurden • unter Quarantäne gestellt sind • in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten hatten • oder sich generell krank fühlen • (Fieber, Atemwegsprobleme, Erkältungssymptome haben)

COVID-19 -Regelungen für den Gottesdienst

Grundlage

Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 -(BayMBI. Nr. 562) -BayRS 2126-1-11-G

§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. ³Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. ⁴In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

(2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

§ 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder
2. in Gruppen von bis zu 10 Personen.

(2) Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

§ 5 Veranstaltungen

(1) ¹Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 7 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. ²Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) ¹Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage sowie Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. ²Speziellere Regelungen nach dieser Verordnung bleiben unberührt. ³Abweichend von Satz 1 gilt § 13, wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet; die Teilnehmergrenzen nach Satz 1 gelten auch insoweit.

(3) Soweit sonstige Veranstaltungen oder Versammlungen nach besonderen Regelungen dieser Verordnung zulässig sind und hierzu auf diese Bestimmung verweisen, gilt für diese Veranstaltungen oder Versammlungen Folgendes:

1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 beträgt die Anzahl der möglichen Teilnehmer in geschlossenen Räumen höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200; bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Teilnehmer in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400.
3. Für die Teilnehmer gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben.
4. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
5. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zu erheben.
6. Für gastronomische Angebote gilt § 13; die Teilnehmergrenzen nach Nr. 2 gelten auch insoweit.

§ 6 Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

¹Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften
 - a) in Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, **soweit diese nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis angehören**, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 - b) im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 200 Personen und es ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
2. Für die Besucher gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.
3. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

² § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 18. Oktober 2020 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 1. Oktober 2020 tritt die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 348, BayRS 2126-1-10-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. September 2020 (BayMBl. Nr. 535) geändert worden ist, außer Kraft.

Weitere Informationen unter

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_7

<https://corona.bayern-evangelisch.de/Empfehlung.php>